

**Satzung für die Schülerbeförderung
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
vom 03.06.2020**

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr.19 S.

286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) i.V. mit § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr.08], S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 35], S. 15) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Allgemeine Voraussetzungen
- § 3 Anspruchsberechtigte
- § 4 Beförderungsbestimmungen
- § 5 Notwendige Beförderungskosten
- § 6 Umfang der Leistungen
- § 7 Antragsverfahren
- § 8 Schülerfahrausweise
- § 9 Kostenbeteiligung von Auszubildenden
- § 10 Modellversuch Schuljahr 2020/21
- § 11 Beförderungsausschluss
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der Erstattung von Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen durch den Landkreis nach § 112 BbgSchulG.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für den kürzesten verkehrüblichen Weg zwischen der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle der Wohnung und der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle der besuchten Schule im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Die Wohnung ist nach § 2 BbgSchulG die Wohnung einer Person gemäß § 20 des Bundesmeldegesetzes, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung gemäß den §§ 21 und 22 des Bundesmeldegesetzes. Eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht zur besuchten Schule außerhalb des Landkreises besteht nur, bei:
- a) dem Besuch von Spezialschulen oder Spezialklassen gemäß § 8a BbgSchulG,
 - b) Zuweisung an die Schule durch das zuständige Staatliche Schulamt, jedoch nicht bei Vorliegen einer Überweisung gem. § 64 Abs. 2 Ziff. 4 BbgSchulG,
 - c) Berufsschulpflichtigen, wenn sie die gem. § 106 BbgSchulG für den Schulbezirk örtlich zuständige Schule besuchen,
 - d) dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule, sofern die Kosten für die Beförderung nicht höher sind als zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Der Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der Fahrkosten besteht, wenn der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler
- des 1. bis 6. Schuljahres 1,5 km
 - des 7. bis 10. Schuljahres 3,0 km
 - der Sekundarstufe II 4 km
- in einer Richtung überschreitet.
- (3) Eine Beförderung oder eine Erstattung der notwendigen Fahrkosten erfolgt unabhängig von der Entfernung, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer vorübergehenden oder dauernden Beeinträchtigung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen können oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler verbunden ist. Bei der Beurteilung einer besonderen Gefahr sind insbesondere die konkreten örtlichen Gegebenheiten und das Alter sowie die Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

§ 3

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

- (1) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler
- der Grundschulen,
 - der weiterführenden allgemein bildenden Schulen,
 - der Förderschulen,
 - der Ersatzschulen,
 - der beruflichen Schulen,
 - des zweiten Bildungsweges, wenn sie nicht über Ansprüche auf Leistungen aus dem SGB II/XII oder über ein monatliches Erwerbseinkommen von mindestens 515,00 € brutto verfügen,

die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben. Bei Auszubildenden tritt an Stelle der Wohnung die Ausbildungsstätte. Bei minderjährigen Gastschülern tritt an Stelle der Wohnung nach Bundesmeldegesetz die Wohnung der Gastfamilie.

(2) Kein Anspruch auf Leistungen nach dieser Satzung besteht

- für Schülerinnen und Schüler der Fachschulen.

§ 4

Beförderungsbestimmungen

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt:

1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) oder des schienengebundenen Verkehrs,
2. durch Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 Satz 1 Nr. 2 des PBefG,
3. mit den durch den Träger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungs-Verordnung oder
4. mit privaten Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(3) Die Beförderung von körperlich und/oder geistig beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern kann mit einem besonderen Beförderungsmittel oder mit einer Begleitperson erfolgen, soweit dies aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles notwendig ist. Die Notwendigkeit soll durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden. Bei Schülerinnen und Schülern mit einer kurzfristig vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung ist die Notwendigkeit durch eine fachärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 5

Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,

2. bei Fahrten von der Wohnung zu einem Wohnheim oder einer anderen auswärtigen Unterkunft der günstigste Fahrpreis eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt,
3. bei Fahrten zwischen einem Wohnheim oder einer anderen auswärtigen Unterkunft und der Schule der günstigste Fahrpreis des öffentlichen Verkehrsmittels,
4. bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels. Ausnahmsweise werden die Kosten in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) dann erstattet, wenn eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist.

§ 6

Umfang der Leistungen

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zum Schülerbetriebspraktikum innerhalb des Landkreises.
- (2) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen nur für den Weg zur besuchten Schule.
- (3) Ein Beförderungsanspruch nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort an der Schule wird nur im Rahmen des bestehenden Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel gewährleistet. Ein darüber hinausgehender Beförderungsanspruch besteht nicht.
- (4) Aufwendungen für zusätzliche Fahrten, die durch schulorganisatorische Maßnahmen bedingt sind, sowie Unterrichtswegekosten trägt der Träger der Schule.
- (5) Wohnen Schülerinnen und Schüler aufgrund des Schulbesuches in einem Wohnheim oder einer anderen auswärtigen Unterkunft, übernimmt der Landkreis die Beförderung oder erstattet die Aufwendungen für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Der Landkreis entscheidet über die Notwendigkeit der Beförderung der Schülerinnen und Schüler, das zu benutzende Verkehrsmittel, die Ausgabe eines Schülerfahrausweises oder die Erstattung der Fahrkosten auf Antrag. Die Anträge sind in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu stellen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler oder deren amtlich bestellte Vertreter sowie volljährigen Schülerinnen und Schüler.

- (3) Der Antrag ist bis spätestens zum 31. Mai für das kommende Schuljahr zu stellen. Fahrkosten, die durch verspätete Antragstellung entstehen, sind vom Antragsteller selbst zu tragen. Wird der Schülerfahrausweis bzw. die Schülerbeförderung im laufenden Schuljahr beantragt, so ist der Antrag spätestens einen Monat vor Beginn der Beförderung zu stellen.
- (4) Den Anträgen auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten sind die gemäß § 5 zum Nachweis erforderlichen Belege sowie eine Bescheinigung der Schule über die Teilnahme am Unterricht beizufügen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet Veränderungen, wie z. B. einen Wohnungs- oder Schulwechsel, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Schülerfahrausweise

- (1) Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt bei Vorlage eines Schülerfahrausweises unentgeltlich.
- (2) Bei Verlust des Schülerfahrausweises wird kein Ersatz geleistet. Die erneute Erteilung ist bei der zuständigen Verkehrsgesellschaft zu beantragen. Die Kosten (Entgelt) tragen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder mit einem besonderen Beförderungsmittel erfolgt ohne Schülerfahrausweis. Es ist auf Verlangen der Beförderungsgesellschaft oder deren Fahrer der Berechtigungsschein vorzulegen. Dieser wird vom Träger der Schülerbeförderung ausgestellt.

§ 9

Kostenbeteiligung von Auszubildenden

Für Schülerinnen und Schüler, die ein Oberstufenzentrum besuchen und eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung von weniger als 515,00 € brutto im Monat erhalten, beträgt die monatliche Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung 40,00 €. Bei einer Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung ab 515,00 € brutto im Monat besteht kein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg. Die Höhe der Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung ist durch Vorlage des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages nachzuweisen.

§ 10

Modellversuch Schuljahr 2020/21

Für das Schuljahr 2020/2021 stellt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin den in § 3 dieser Satzung genannten anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern einen kostenfreien Schülerfahrausweis zur Verfügung, der auch für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln unabhängig von Unterrichtsveranstaltungen genutzt werden kann. Die Bereitstellung des kostenfreien Schülerfahrausweises erfolgt im Schuljahr 2020/2021 unabhängig von den in § 2 Abs. 2 geregelten Mindestentfernungen zwischen Schule und Wohnung.

§ 11

Beförderungsausschluss

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 kann zeitweise ausgeschlossen werden, wenn Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder im Verkehrsmittel die Sicherheit anderer beeinträchtigen und dieses Verhalten trotz wiederholter Aufforderung nicht abstellen. In besonders schweren Fällen der Gefährdung der Sicherheit, insbesondere von Leben und Gesundheit anderer, können Schülerinnen und Schüler, ohne dass weitere Ermahnungen erforderlich sind, von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (2) Eine Erstattung von Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 und § 5 Ziff. 4 findet nicht statt, wenn deren Entstehung auf einem Beförderungsausschluss beruht.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. August 2020 in Kraft. Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 26. Mai 2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) § 10 dieser Satzung tritt zum 31. Juli 2021 außer Kraft.

Neuruppin, den 03.06.2020